



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Rahmenordnung der Zentren der AUB¹

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität
Budapest**

2018

¹ Angenommen durch den Senatsbeschluss Nr. 63/2018 vom 04.10.2018.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Beschreibung	3
§ 2 Gründung.....	3
§ 3 Organisation	3
§ 4 Berichterstattung, Evaluation.....	3
§ 5 Schließung.....	3
§ 6 Übergangsbestimmen	3

§ 1 Allgemeine Beschreibung

Zentren sind Einrichtungen der AUB, die der Profilierung der Forschung und Lehre in den an der Universität vertretenen Wissenschaftszweigen, sowie der Vernetzung der universitären Forschungsaktivitäten mit Forschungseinrichtungen in Ungarn, den Partnerländern der AUB und in anderen mittel- und osteuropäischen Staaten dienen.

§ 2 Gründung

(1) Die Gründung eines Zentrums muss von mindestens drei Lehrstuhlleitern / -leiterinnen der AUB unterstützt werden, die zumindest zwei an der AUB vertretenen Wissenschaftsdisziplinen gemäß § 2 Abs. (1) der Satzung der AUB angehören. Die Gründer fertigen eine Projektskizze an, in der die thematische Ausrichtung und die Aufgaben des Zentrums beschrieben und ein Name vorgeschlagen wird.

(2) Die Projektskizze, sowie der Antrag auf Gründung soll dem Senat mit den befürwortenden Erklärungen der im Abs. (1) beschriebenen Lehrstuhlleitern / -leiterinnen und des Rektors vorgelegt werden. Der Senat entscheidet über die Einrichtung gemäß § 9b der Satzung der AUB.

§ 3 Organisation

(1) Die Zentren tragen einen eigenen Namen, der den Hauptgegenstand der Tätigkeit sowie die Verbundenheit mit der AUB zum Ausdruck bringt. Im Rahmen des universitären Internetauftritts ist ihnen Gelegenheit für eine angemessene Darstellung zu geben.

(2) Die Zentren sind strukturell dem Rektoratskollegium zugeordnet.

(3) Die Zentren benennen einen verantwortlichen Ansprechpartner / eine verantwortliche Ansprechpartnerin, der / die die für die Zentren vorgesehenen Aufgaben koordiniert.

(4) Die Zentren sind keine selbständigen Organisationseinheiten der AUB. Die Finanzierung der Aktivitäten läuft ausschließlich über die beteiligten Lehrstühle.

(5) In die Tätigkeit der Zentren können andere Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen, sowie auch Angehörige anderer Universitäten und Forschungseinheiten einbezogen werden.

§ 4 Berichterstattung, Evaluation

(1) Die Zentren berichten über ihre Tätigkeit in einem Jahresbericht an den Rektor. Der Rektor führt Gespräche mit den in die Aktivitäten des Zentrums einbezogenen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen.

(2) Auf Initiative des Rektors wird jedes Zentrum in Abständen von höchstens fünf Jahren unter Einbezug von mindestens einem externen Gutachter evaluiert. Über die Annahme des Evaluationsberichtes entscheidet der Senat.

§ 5 Schließung

Über die Schließung eines Zentrums entscheidet der Senat nach § 9b der Satzung der AUB.

§ 6 Übergangsbestimmen

(1) Das Donau-Institut, sowie die bereits existierenden Zentren der AUB können durch den Beschluss des Senates in die von dieser Ordnung vorgesehene Struktur, auf Antrag des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des bisherigen Institutes, bzw. der bisherigen Zentren überführt werden.

(2) Diese Rahmenordnung tritt mit Änderung von § 13 der Satzung der Universität in Kraft.